



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 12. September

Nr. 37

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 110-kV-Freileitung HT 0086 Altentreptow-Süd – Altentreptow
- 110-kV-Freileitung HT 0150 Einschleifung Altentreptow Süd 930

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 321 931

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2016

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 23. August 2016 – VIII 330 - 667-00006-2015/006-003 –

Die E.DIS Aktiengesellschaft beabsichtigt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die 110-kV-Freileitung Abzweig Altentreptow HT 0086 in den Netzverknüpfungspunkt Altentreptow Süd einzubinden. Dazu soll die 110-kV-Freileitung HT 0086 Abzweig Altentreptow zur Anbindung des Netzverknüpfungspunktes aufgetrennt und jeweils mit zwei Systemen aus beiden Richtungen in den Netzverknüpfungspunkt eingeführt werden. Dadurch teilt sich die bestehende Leitung in zwei Leitungen mit den neuen Leitungsbezeichnungen „110-kV-Freileitung HT 0086 Altentreptow-Süd – Altentreptow“ und „110-kV-Freileitung HT 0150 Einschleifung Altentreptow Süd“ auf. Für die Einbindung werden sechs neue Masten auf einer Gesamtlänge von ca. 1.300 m errichtet.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien in der Nummer 2 der Anlage 2 UVPG sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 18. August 2016 – IX 200 - 366-00000-2014/055-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 321

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie
- b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (nachfolgend FSJ genannt) mit dem Ziel der Förderung von gesellschaftlichem Engagement und Erhöhung der individuellen Berufs- oder Studienwahlkompetenz von jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte zur Durchführung des FSJ in Mecklenburg-Vorpommern in den Bereichen Jugendhilfe, Denkmalpflege, Kultur, Demokratie, Flüchtlingsarbeit oder des Sports oder in Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten nach den Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (nachfolgend JFDG genannt).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss als Träger des FSJ nach den Bestimmungen des JFDG in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen sein.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass die Bestimmungen des JFDG während der Durchführung des Projektes eingehalten werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Einheit ist ein Monat, in dem ein junger Mensch am FSJ teilnimmt (Teilnehmermonat). Die Höhe der Zuwendung beträgt 185 Euro je Teilnehmermonat.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bewilligung einer Zuwendung ist mit der auflösenden Bedingung zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens mit der zweiten Mittelanforderung die Einwilligungserklärung der Personen, deren personenbezogene Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten auch außerhalb der Nachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR

Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

6.3 Der Zuwendungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass der Zuwendungsempfänger die Einsatzstellen verpflichtet, Teilnehmerlisten zu führen, die von den Teilnehmenden zu unterzeichnen sind. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger zu einer Monatsübersicht zusammenzufassen und im Rahmen des unter Nummer 7.3 beschriebenen Auszahlungsverfahrens der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Der formgebundene Antrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Der Antragsvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für die Dauer eines FSJ durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Auszahlung der Zuwendung abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für bereits absolvierte und nachgewiesene Teilnehmermonate vierteljährlich auf Mittelanforderung erfolgt,
- b) mit den Mittelanforderungen auf der Grundlage der von den Einsatzstellen zu führenden Teilnehmerlisten eine durch den Zuwendungsempfänger bestätigte teilnehmerbezogene monatliche Zusammenfassung einzureichen ist und

c) Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen Pauschale ist, dass

- der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die in Nummer 6.1 genannten Einwilligungserklärungen zur Verfügung gestellt hat und
- der betreffende junge Mensch in jedem abzurechnenden Monat an mindestens sechs Tagen am FSJ teilgenommen hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist. Der Nachweis besteht aus der Zusammenfassung der monatlichen Anwesenheitslisten des letzten noch nicht abgerechneten Zeitraumes und einem Sachbericht. Ein gesonderter Zwischennachweis zum Ende des Haushaltsjahres ist abweichend von den Nummern 6.1 und 6.7 der ANBest-P nicht erforderlich.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.